

Einleitung:

Die Beziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter sind ein Vertrauensverhältnis.

Der Veranstalter stellt seine Einrichtungen als Dienstleister dem Benutzer (Aussteller) zur Verfügung.

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage im gegenseitigen Rechts- und Geschäftsverkehr.

1. Anmeldung:

Die Anmeldung für die Veranstaltung ist nur auf den vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldeunterlagen durch vollständiges Ausfüllen der Vordrucke in allen Punkten und firmenmäßiger Fertigung möglich. Mit der Anmeldung hat sich der Antragsteller zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet. Auch wenn Wünsche hinsichtlich der Lage und der Platzgröße nicht vollständig erfüllt werden können, ist die vollzogene Anmeldung für den Aussteller rechtsverbindlich und unwiderruflich. Über die Zulassung zur Ausstellung und die Annahme des Antrages entscheidet der Veranstalter. Der Antrag begründet kein Zuweisungsrecht. Die Platzzuweisung erfolgt schriftlich durch den Veranstalter oder seinen Vertragspartner. Die Zuweisung wird erst mit der vollständigen Bezahlung der Platzmiete rechtswirksam.

2. Standmiete:

Die Standmiete unterliegt weder dem Miet- noch dem Preisgesetz, sondern wird aufgrund freier Vereinbarung festgesetzt. Im Standpreis enthalten sind die Platzmiete, allgemeine Beleuchtung während der Veranstaltung, Reinigung der Gänge, allgemeine Aufsicht. Die bekanntgegebenen Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei gravierenden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse den Mietpreis und die Gebühren zu ändern, ohne daß der Mieter zum Rücktritt oder Vertragsauflösung berechtigt ist.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Das zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Platzmiete nach sich.

3. Nichtteilnahme, Rücktritt, Vertragsauflösung:

Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich. Bei Rücknahme in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gelten folgende Stornobedingungen:

- bis 90 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 30% der Platzmiete
- bis 60 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 50% der Platzmiete
- bis 30 Tage vor Veranstaltung Stornogebühr von 75% der Platzmiete
- danach, auch bei Nichtteilnahme Stornogebühr von 100% der Platzmiete

Sofortige Vertragsauflösung durch den Veranstalter kann erfolgen bei Eröffnung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens über den Antragsteller, bei grobem Zahlungsverzug und grobem Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen, bei Rufschädigung bzw. Anbieten von Waren zweifelhafter Herkunft und schlechtem Benehmen des Standpersonals.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Platzmiete, Meldegebühr, Druckkostenbeitrag und die Versicherung (wenn diese bestellt wurde) zuzüglich Mehrwertsteuer werden ca. 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn verrechnet.

Standbaumaterialien wie z.B. Wände, Blenden, Teppiche, Beleuchtung, Tische, Sessel, etc. werden auch mit der Platzmiete, etc. mitverrechnet, soweit bald genug bestellt wird. Bei Bestellungen ab 5 Tage vor Messebeginn müssen wir einen Aufschlag von 30% in Rechnung stellen.

Nebenleistungen wie Strom-, Wasser- und Kanalanschlüsse einschließlich Verbrauch, werden gesondert nach der Messe in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 1% pro angefangenem Monat berechnet, außerdem kann der Vermieter von allen mit dem Mieter geschlossenen Verträgen zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Die Kosten einer allfälligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Eintreibung trägt der Mieter. Über nicht voll bezahlte Plätze kann der Vermieter sofort, spätestens aber ab dem festgesetzten Aufbauzeitpunkt verfügen, ohne daß der Mieter Schadenersatz begehren kann.

5. Zulassung und Platzzuweisung:

Der Veranstalter entscheidet unwiderruflich und ohne Begründung über die Zulassung und Ablehnung eines Antrages. Bei Ablehnung erfolgt die Rückerstattung der Meldegebühr auf Antrag. Anspruch auf Platzbenützung ist erst durch die vollständige Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmiete samt Nebenkosten gegeben. Die Platzzuteilung erfolgt je nach vorhandenen Flächen, Umständen und Möglichkeiten. Die Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wünsche, Beanstandungen oder Einwände über Größe, Form und Lage des Standes müssen binnen 2 Tagen nach Erhalt der Zuteilung (Rechnung) schriftlich erfolgen.

6. Nichtabhaltung:

Umstände, die eine planmäßige Abhaltung unmöglich machen, berechtigen den Vermieter, die Veranstaltung abzusagen, wobei Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen sind.

7. Standaufbau:

Der Aufbau der Messestände erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Sollte ein Aussteller ein eigenes Standsystem verwenden oder andere Standbaufirmen beauftragen, ist der Nachweis einer Versicherung für die Auf- und Abbauarbeiter für das Veranstaltungsgelände beizubringen und der Aufbauplan vom Veranstalter genehmigen zu lassen. Die maximale Bauhöhe beträgt üblicherweise 2,5m.

Andere Bauhöhen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die zugewiesenen Auf- und Abbauezeiten sind in jedem Fall einzuhalten. Abänderungen von Ständen sind nur im Einvernehmen mit dem Vermieter möglich. Stände, die gegen den guten Geschmack verstoßen, müssen auf Anordnung des Vermieters entfernt oder verändert werden, andernfalls kann der Stand geschlossen oder auf Kosten des Mieters entfernt werden. Dabei besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz der Standmiete. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Mieter haftet für Beschädigungen der Halle, des Inventars und der technischen Einrichtungen.

Die Reinigung des Ausstellungsstandes, insbesondere der Abtransport von Verpackungsmaterial obliegt dem Aussteller. Der Stand muss spätestens bis zur amtlichen Kommissionierung fertiggestellt und gereinigt sein. Der Mieter verpflichtet sich, vor Beginn der Ausstellung seinen Stand mit dem vollen Firmenwortlaut und der vollen Firmenanschrift zu versehen. Die Standbeschriftung muss in deutlich lesbarer Schrift in Höhe des Besuchers angebracht werden.

8. Betrieb der Stände:

Der Stand muss während der Ausstellung mit fachkundigem Personal besetzt sein, falls nicht ausdrücklich als reiner Repräsentationsstand gemeldet. Der Käufer muss erkennen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Es gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Der Platz darf vor dem bekanntgegebenen Abbautermin nicht ganz oder teilweise geräumt werden. Dies zieht eine Vertragsstrafe nach sich.

Das Ausstellungsgut darf nach Ausstellungsende nur dann entfernt werden, wenn der Mieter alle Verpflichtungen dem Vermieter gegenüber erfüllt hat und die Abbauerlaubnis erhalten hat. Der Mieter ist verpflichtet, den Ausstellungsstand bis zum festgesetzten Abbautermin nach Erteilung der Abbrucherlaubnis gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Ausstellungsgüter und sonstige am Stand befindliche Gegenstände des Ausstellers sind zu entfernen. Nicht fristgerecht weggebrachte Ausstellungsgüter können auf Rechnung und Gefahr des säumigen Mieters bei einem Spediteur eingelagert werden. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters nach §1101 ABGB wird dadurch nicht berührt.

9. Werbung:

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers und jede Art der Werbung ist grundsätzlich nur innerhalb der gemieteten Fläche (Stand) erlaubt. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht solche für Dritte betrieben werden. Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildern, Werbedurchsagen, Herumtragen von Werbeschildern, Verteilung von Flugblättern außerhalb des Standes, Anbringung von Fahnen oder sonstigen Dekorationsgegenständen, die über den Stand hinausragen, sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

10. Haftung und Aufsicht:

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Aufsicht. Er lehnt jedoch jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter im Rahmen der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauezeiten erleiden, einschließlich eventueller Verluste, ausdrücklich ab. Der Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums Dritter. Der Veranstalter empfiehlt zu diesem Zweck den Abschluß einer Ausstellungsversicherung, welche bei Bedarf gesondert bestellt werden muss.

11. Technischer Bedarf:

Soweit Anschlüsse für Strom, Wasser, Kanal, etc. gewünscht werden, muss dies in der schriftlichen Anmeldung bekanntgegeben werden. Errichtung und Verbrauch gehen zu Lasten und Gefahr des Anmelders.

12. Allgemeine Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich zur Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der bei der amtlichen Kommissionierung getroffenen Verfügungen und Auflagen der Behörden. Dem Veranstalter steht in allen Räumen bzw. im Gelände das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen und den der bevollmächtigten Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.

13. Erfüllungsort:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

A-4020 Linz
Hollabernerstraße 8-10
Tel. +43 (0)732/61 11 00 - 0
Fax +43 (0)732/61 11 00 - 2
office@messe-linz.at
www.messe-linz.at

MESSE LINZ
Management GmbH